

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2986

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

25.03.2024

Bericht über den Stand der Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Landtags am 24. September 2021 wurde unter TOP 34 „*Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung weiter voranbringen*“ der Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und der Abgeordneten des SSW (LT-Drucksache 19/3294 (neu)) beschlossen. Die Landesregierung wird darin aufgefordert, die Umsetzung der Einigung der OECD und der G20-Staaten auf ein Zwei-Säulen-Modell zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung in nationales, europäisches und internationales Recht auf allen Ebenen zu unterstützen, voranzubringen und laufend über den Stand der Umsetzung im Finanzausschuss zu berichten. Seit der letzten Berichterstattung des Finanzministeriums (FM) gegenüber dem FzLT im September 2023 (Umdruck 20/1956) hat sich der Sachstand wie folgt entwickelt:

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat in ihrer Sitzung am 14. September 2023 den fortgeschriebenen Zwischenbericht zur Umsetzung und Administrierung der Zwei-Säulen-Lösung zur Kenntnis genommen, die Fortsetzung der Arbeiten zur Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung bzw. die Anwendung beider Säulen gefordert und um einen erneuten Sachstandsbericht bis zur Finanzministerkonferenz am 2. Mai 2024 gebeten.

Darin soll auch der zu erwartende Mehraufwand für die Verwaltung ausgewiesen werden. Bis dahin erwarten die Finanzministerinnen und Finanzminister, dass eine hohe Priorisierung der IT-Unterstützung unter intensiver Beteiligung des Bundes erfolgt, um eine rechtzeitige Anwendbarkeit der Neuregelungen sicherzustellen.

Im Einzelnen:

I. Säule Eins (Neuzuordnung von Besteuerungsrechten)

Amount A

Im Rahmen von Amount A soll ein Anteil des für diese Zwecke definierten Residualgewinns multinational tätiger Konzerne, die eine Umsatzschwelle von 20 Milliarden Euro sowie eine Profitabilitätsgrenze von 10 % des Umsatzes überschreiten, auf die Staaten umverteilt werden, in denen die Nutzer und Konsumenten dieser Konzerne ansässig sind (Marktstaaten). Amount A soll über einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag („MLC“) umgesetzt werden. Die Verhandlungen hierzu sind weitgehend abgeschlossen. Die Ausarbeitung der finalen Aspekte der MLC sollten bis März 2024 und die Unterzeichnung der MLC bis Juni 2024 erfolgen. Nach der Zeichnung soll die MLC durch die beteiligten Staaten ratifiziert und in ihr nationales Recht überführt werden.

Amount B

Amount B hat zum Ziel, die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes für Marketing- und Vertriebsaktivitäten zu vereinfachen, hierdurch Verrechnungspreisstreitigkeiten zu reduzieren und somit für die Unternehmen und auch für die Steuerverwaltungen mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte multinational tätige Konzerne (wie bei Amount A) ist nicht vorgesehen. Am 19. Februar 2024 hat die OECD den Text zu Amount B veröffentlicht, der als Bestandteil in die OECD-Verrechnungspreisleitlinien aufgenommen wird und in einer ersten Phase ab dem 1. Januar 2025 im Verhältnis zu Low Capacity Jurisdictions (sog. kapazitätsschwache Verwaltungen), mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, zur Anwendung kommen soll. Eine Liste der betreffenden Staaten wird noch von der OECD veröffentlicht. In einer zweiten Phase soll darüber hinaus über eine verbindliche Anwendung gegenüber allen Staaten entschieden werden.

Aufgrund der auf internationaler Ebene noch nicht abgeschlossenen Abstimmungen gibt es sowohl auf **europäischer** als auch auf **nationaler** Ebene kaum nennenswerte Fortschritte. Die Beantwortung eines Großteils der sich für die nationale Umsetzung von Amount A ergebenden Fragen wurde zurückgestellt. Auf EU-Ebene gilt es, die Entwicklungen im Blick zu behalten und die von der Kommission angekündigte Richtlinie zur Umsetzung von Amount A der Säule Eins zu berücksichtigen.

II. Säule Zwei (Einführung einer globalen Mindeststeuer und einer Subject to Tax Rule)

Globale effektive Mindestbesteuerung

Auf internationaler Ebene sind die Arbeiten an den materiell-rechtlichen Regelungen der Mindestbesteuerung weitestgehend abgeschlossen. Zur Beantwortung der verbliebenen offenen Anwendungsfragen wird fortlaufend an „Administrative Guidances“ gearbeitet. Diese Leitfäden wurden bereits ergänzend zu den bestehenden Musterregelungen und dem zugehörigen Kommentar bei der nationalen Umsetzung berücksichtigt und werden auch weiterhin kontinuierlich zu berücksichtigen sein.

Auf **EU-Ebene** wurde die Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union am 14. Dezember 2022 im schriftlichen Verfahren einstimmig angenommen und anschließend im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022, ABI. L 328 vom 22.12.2022, S. 1 (Mindestbesteuerungsrichtlinie – MinBestRL). Eine Vielzahl von EU-Mitgliedstaaten (u. a. Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande) hat die Regelungen bereits umgesetzt. Allerdings steht bei einigen Mitgliedstaaten die Notifizierung an die Kommission noch aus. Fünf Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, dass sie von Artikel 50 der EU-Richtlinie Gebrauch machen werden (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Slowakei). Gemäß Artikel 50 Absatz 1 der EU-Richtlinie können Mitgliedstaaten, „in denen höchstens zwölf oberste Muttergesellschaften von unter diese Richtlinie fallenden Gruppen gelegen sind“, sich dafür entscheiden, die Anwendung der Primärerergänzungssteuerregelung (PES) und der Sekundärerergänzungssteuerregelung (SES) ab dem 31. Dezember 2023 für sechs aufeinanderfolgende Geschäftsjahre aufzuschieben.

Auf **nationaler Ebene** ist das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) am 28. Dezember 2023 in Kraft getreten. Die Regelungen gelten erstmalig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 2023 beginnen. Außerhalb der EU haben bisher von den größeren Volkswirtschaften die Schweiz eine nationale Ergänzungssteuer eingeführt, Japan die PES und Großbritannien die PES und eine nationale Ergänzungssteuer. Kanada befindet sich für die PES, die SES und die nationale Ergänzungssteuer noch im Gesetzgebungsprozess. Australien hat ebenfalls bereits einen Gesetzesentwurf veröffentlicht. Eine Reihe von afrikanischen Staaten hat zudem signalisiert, eine nationale Ergänzungssteuer umsetzen zu wollen.

Subject to Tax Rule (STTR)

Die Verhandlungen über den Abschluss eines Multilateralen Instruments zur Einführung einer STTR in bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) als (weiterer) Teil der Säule Zwei wurde am 2. Oktober 2023 unterzeichnet. Die STTR ist auf Verlangen eines Entwicklungslandes gegenüber einem DBA-Vertragspartner, der in den Anwendungsbereich der STTR fallende konzerninterne Zahlungen mit einem Steuersatz von unter 9 % besteuert (Nominalsteuersatz unter Berücksichtigung von etwaigen dauerhaften Abweichungen gegenüber der allgemein geltenden Bemessungsgrundlage), im DBA zwischen diesen beiden Staaten umzusetzen. Sie erweitert die durch das DBA eingeschränkten Besteuerungsrechte des Quellenstaates für unter die STTR fallende konzerninterne Zahlungen gegenüber dem Ansässigkeitsstaat des Zahlungsempfängers durch Ermöglichung einer ergänzenden Besteuerung bis zur Höhe von 9 %. Nach aktuellem Auswertungsstand der OECD kann Deutschland derzeit nicht zur Umsetzung der STTR verpflichtet werden, da es die 9 %-Steuersatzschwelle für STTR-relevante Entgelte nicht unterschreitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp